

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweise zu Ratsanträgen unter

TOP 4.1	20-12982
TOP 4.3	20-13954
TOP 4.6	20-13641
TOP 4.7	20-13675
TOP 4.11	20-13807
TOP 31.1	20-13676
TOP 31.6	20-13810

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth